

und Warheit nur Folgen und Schlüsse der allgemeinen Gewohnheit gewesen sind, und daß folglich bei einem negotio, wobei das Statutum in gewissen Fällen seine eigene Maß-Regeln aussert, zum jure Romano ehe nicht könne recurrirt werden, als bis mens & ratio statuti zugleich mit deficiren.

Dieses heisset mit kurzem so viel: Das Jus Romanum ist zwar in Deutschland recipirt, aber nur salvis iuribus, statutis & moribus Germanorum, mithin blosserdings in subsidium: nämlich so weit diese mit keinem bestehen können, oder wenn auch die jura Germanica von demnigen negotio, wovon im jure Romano absonderlich etwas disponirt ist, nichts wissen, als wobei unser itziger Zustand erfodert hat, lieber dieses fremde, als gar kein Recht, zu haben; wie dann auch alle alte und neue Reichs-Constitutiones hierunter also klar und deutlich sind, daß darinnen des Römischen Rechtes und des usus forensis desselben fast niemahlen gedacht wird, daß nicht demselbigen eines jeden Standes hergebrachte Gewohnheiten statuta und Gebräuche zugleich dergestalten zur Seite gestellet worden, daß solchen durch die gemeinen Rechte in keine Wege etwas benommen seyn soll.

* Eyd der Cammer-Gerichts-Personen de anno 1495. in corpore Recessuum post annum 1538. ubi: Sollen geloben nach des Reichs gemeinen Rechten, Abschied, also auch Handhabung des Friedens, und nach redlichen, chrbaren und landischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer Herrschaften und Gerichten, die vor

E &